

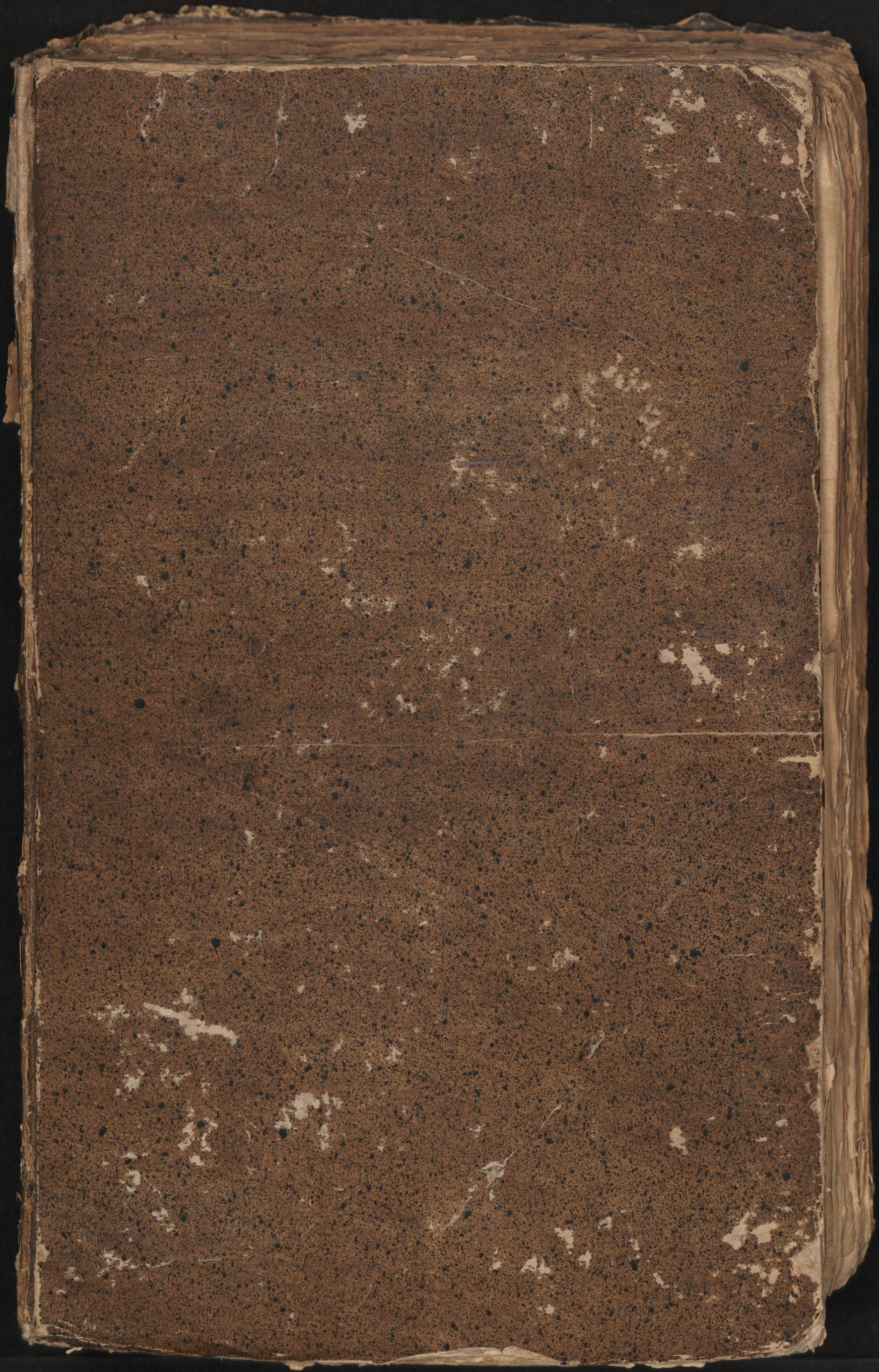
Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen Allen und Jeden Unsern Befehlighabern ... hiemit zu wissen ... wegen außführung des Getreides/ aus Unsern Hertzogthumb und Landen publicirtes Edict gemäßbrauchet werden/ in dem die Bürger ... für das Korn nach jtzigem Werth gantz wenig biethen ... : geschehen in Unser Residentz Gustrow/ den 12. Octobris Anno 1661

[S.l.], 1661

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769489877>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Ab 61

#

27

aber





In Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herz;

Fügen Allen und Jedem Inserm Befehlhabern / Haupt- und Amptleuten / Ruchmeistern / Schultheissen / Voigten / wie auch denen vom Adel und andern Insern Unterthanen im Lande / imgleichen Bürgermeistern / Richtern / Rathmannen und Zöllnern / nicht entbietung Insern gnädigsten Grusses / hie mit zu wissen / Demnach wir in Erfahrung gebracht / ob solte Inser / wegen außführung des Getreides / aus Insern Herzogthumb und Landen publicirtes Edict gemißbraucht werden / in dem die Bürger und Einwohner in den Städten den Landleuten für das Korn nach ihigem Werth ganz wenig biethen / und umb den Preis / wie es an umliegenden Orten gilt / nicht einkauffen wollen / als haben wir eine nothwendigkeit erachtet / damit weder dem Bürger noch Landman zu kurz hierin geschehe / erwöhntes Inser Edictum dahin gnädig zu expliciren / und jedermänniglich anzufügen / daß / wann die Bürger und Einwohner in Insern Städten und Flecken so viel für das Getreide geben wollen / als es in den umliegenden Orten Marckgängig ist / niemand sich unterstehen solle / solches ohne special concession aus Inserm Lande zu führen / da aber es sich begeben solte / daß die Bürger und Einwohner in Insern Städten / vielleicht aus Mißbrauch offterwehnten Inser Edicti / nach ihigem Werth des Kornes / schimpfflich dafür biethen / und nicht geben wolten / was es an den umliegenden Orten Marckgängig ist / so sol auff solchen Fall denen vom Adel und Landbegüterten / ihr Korn wohin sie wollen / zu verführen vergönnet und erlaubt sein. Dessen aber ein jeder der Korn auß dem Lande führen wil / einen beglaubten Schein / daß ihm nemlich nicht so viel als es in umliegenden Orten verkauffen kan / hat wollen gegeben werden / an den Pässen und Gränzen auffweisen soll / bey confiscation selbigen Getreides und willkürlicher bestraffung. Worüber alle obbenandte Inser Befehlhabere steiff und fest zu halten / und sich darnach jedermänniglich zu richten hat. Urkundlich haben Wir dieses Edictum mit Inserm außgetruckten Fürstlichem Secret besiegelt / So geschehen in Inser Residentz Gustrów / den 12. Octobris Anno 1661.



In Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwering / der Lande Rostock und Stargard Herz;

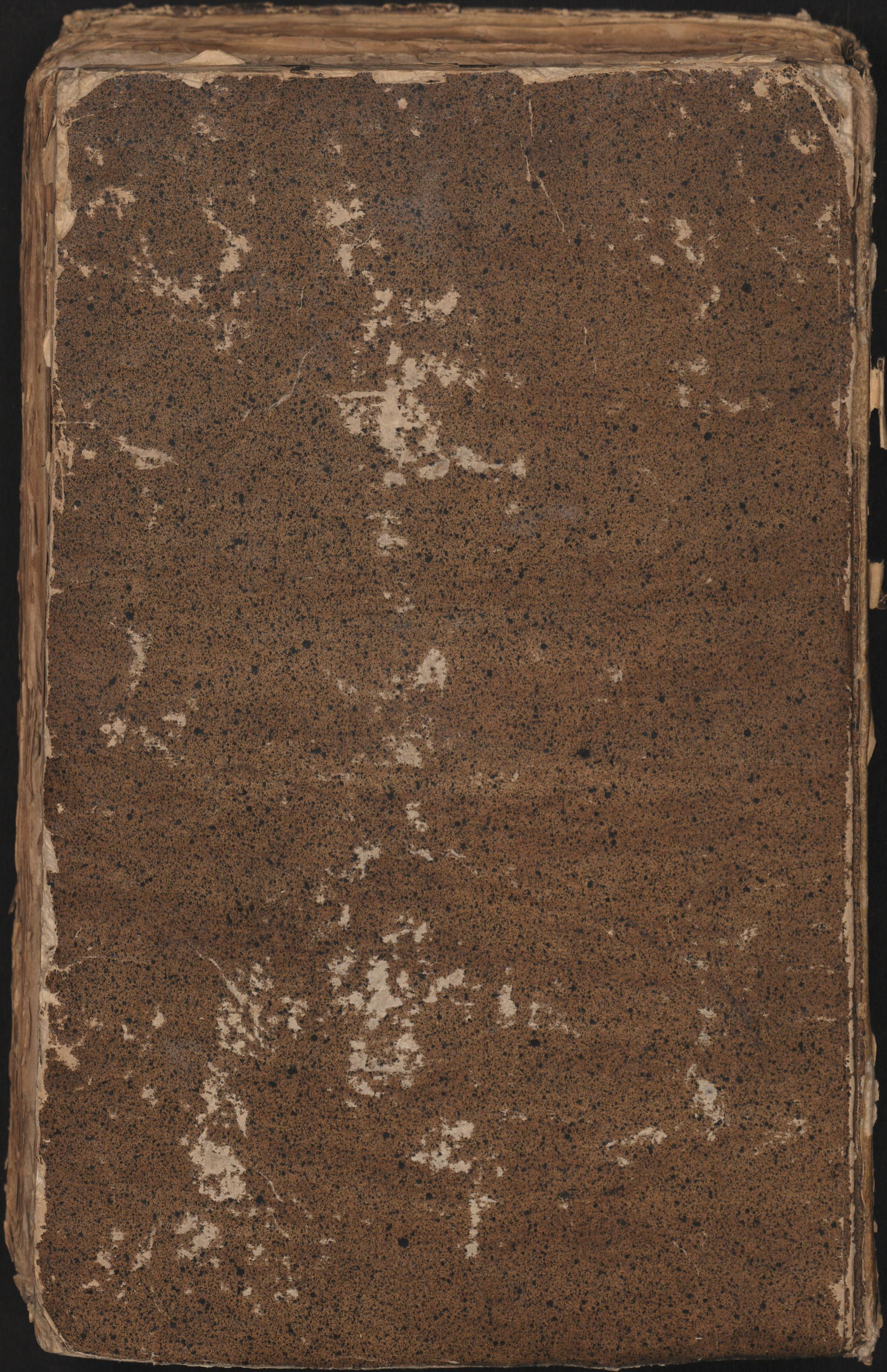
Fügen Allen und Jedem Unsern Befehlhabern Haupt- und Amptleuten / Ruchmeistern / Schultheissen / Voigten / wie auch denen vom Adel und andern Unsern Unterthanen im Lande / imgleichen Bürgermeistern / Richtern / Rathmannen und Zöllnern / nicht entbietung Unserer gnädigsten Grusses / hiemit zu wissen / Demnach wir in Erfahrung gebracht / ob solte Unser / wegen außführung des Getreides / aus Unsern Herzogthumb und Landen publicirtes Edict gemisbrauchet werden / in dem die Bürger und Einwohner in den Städten den Landleuten für das Korn nach ihigem Werth ganz wenig biethen / und umb den Preis / wie es an umliegenden Orten gilt / nicht einkauffen wollen / als haben wir eine nothwendigkeit erachtet / damit weder dem Bürger noch Landman zu kurz hierin geschehe / erwehntes Unser Edictum dahin gnädig zu expliciren / und jedermänniglich anzufügen / daß / wann die Bürger und Einwohner in Unsern Städten und Flecken so viel für das Getreide geben wollen / als es in den umliegenden Orten Marckgängig ist / niemand sich unterstehen solle / solches ohne special concession aus Unserm Lande zu führen / da aber es sich begeben solte / daß die Bürger und Einwohner in Unsern Städten / vielleicht aus Mißbrauch offerwehntes Unser Edicti / nach ihigem Werth des Kornes / schimpfflich dafür biethen / und nicht geben wolten / was es an den umliegenden Orten Marckgang ist / so sol auch in solchem Fall denen vom Adel und Landbegüterten / ihr Korn wohin sie wollen / zu verführen vergönnet und erlaubt sein. Dagegen über ein jeder der Korn auß dem Lande führen wil / einen beglaubten Schein / daß ihm nemlich nicht so viel als ers in umbgebenen Orten verkauffen kan / hat wollen gegeben werden / an den Pässen und Gränzen auffweisen soll / bey confiscation selbigen Kornes und willkührlicher bestraffung. Worüber alle obbenandte unsere Befehlhabere steiff und fest zu halten / und nach jedermänniglich zu richten hat. Urkundlich haben Wir dießes Edictum mit Unserm auffgetruckten Fürstlichen Siegel / So geschehen in Unser Residentz Gustrów / den 12. Octobris Anno 1661.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly including a date or reference.

Main body of handwritten text in a Gothic script, appearing to be a formal document or letter.







In Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-
den / Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard Herr;

Fügen Allen und Jeden Unsern Befehlhabern Haupt- und Amptleuten / Ri-
Schuldheissen / Voigten / wie auch denen von Adel und andern Unsern Unterthanen im Lande / im gleichen
Richtern / Rathmannen und Zöllnern / ^{offen}entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hie mit zu wissen / Demnach
rung gebracht / ob solte Unser / wegen außführung des Getreides / aus Unsern Herzogthumb und Landen publ-
mißbrauchet werden / in dem die Bürger und Einwohner in den Städten den Landleuten für das Korn nach ihg-
wenig biethen / und umb den Preis / wie es an umliegenden Orten gilt / nicht einkauffen wollen / als haben wir et-
keit erachtet / damit weder dem Bürger noch Landman zu kurz hierin geschehe / erwehntes Unser Edictum dahin gnäd-
und jedermänniglich anzufügen / daß / wann die Bürger und Einwohner in Unsern Städten und Flecken so viel f-
geben wollen / als es in den umliegenden Orten Marktgängig ist / niemand sich unterstehen solle / solches ohne spe-
aus Unserm Lande zu führen / da aber es sich begeben solte / daß die Bürger und Einwohner in Unsern Städte
Mißbrauch offerwehnten Unsers Edicti / nach ihgigem Werth des Korn / schimpfflich dafür biethen / und nicht geben
an den umbliegenden Orten Marktgängig ist / so sol auff solchen Fall denen vom Adel und Landbegüterten / ihr
wollen / zu verführen vergönnet und erlaubet sein. Dessen aber ein jeder der Korn auß dem Lande führen wil / e-
Schein / daß ihm nemlich nicht so viel als es in umbliegenden Orten verkauffen kan / hat wollen gegeben werden
und Gränzen auffweisen soll / bey confiscation selbigen Getreides und wiltährlicher bestraffung. Worüber
Unsere Befehlshabere steiff und fest zu halten / und sich darnach jedermänniglich zu richten hat. Urkundlich
ses Edictum mit Unserm auffgetruckten küniglichen Secret besiegelt / So geschehen in Unser Residentz Gustro-
brist Anno 1661.

